



Auftritt

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1. Auftritt

- (1) Der DJ unterliegt weder in der Programmgestaltung noch in seiner Darbietung, Weisungen des Veranstalters. Dem Veranstalter sind sein Stil und seine Art bekannt. Der DJ ist nur an die durch diesen Vertrag vereinbarten Bedingungen gebunden. Disposition und Regie obliegen dem DJ. Verzögerungen des Auftrittsbeginns um mehr als drei Stunden, die nicht vom DJ zu vertreten sind, lassen die Auftrittsverpflichtung des DJ's entfallen, wobei die Gegenleistungsverpflichtung bestehen bleibt. Die Zahlung der Gesamtvergütung ist unabhängig von dem Erfolg des Künstlers in der Darbietung beim Publikum. Wir schließen hiermit den Paragraphen 640 Absatz 2 des BGB's ausdrücklich aus.
- (2) Der DJ / Tourmanager behält sich das Recht vor, einen noch nicht begonnenen oder einen bereits angefangenen Auftritt abzusagen/zu beenden, wenn eine Gefährdung von Sachgegenständen und/oder Leib und Leben besteht. Diese Einschätzung wird vom DJ/ Tourmanager selbst vorgenommen. In diesem Falle entfällt die Auftrittsverpflichtung des DJ's, wobei die Gegenleistungsverpflichtung bestehen bleibt.
- (3) Der Veranstalter erklärt, dass dem hier vereinbarten Auftritt keine behördlichen Verfügungen entgegenstehen, bzw. die entsprechenden Genehmigungen (z.B. die Zulassung als Versammlungsstätte ab 200 Personen) vorher vom Veranstalter schriftlich eingeholt worden sind.
- (4) Der Veranstalter versichert, dass der Ort der Veranstaltung laut den geltenden Vorschriften (z.B. Versammlungsstättenverordnung) von der Bauaufsichtsbehörde / zuständigen Behörde abgenommen wurde und dass alle der Sicherheit dienlichen Kriterien- auch in Hinblick auf den Arbeitsschutz- eingehalten wurden und erfüllt sind.
- (5) Der Auftritt dauert i.d.R. solange, wie es im Engagement Vertrag angegeben ist. Sollte keine Uhrzeit vereinbart worden sein, so gilt der vereinbarte Preis bis um 2Uhr oder für die ersten acht Stunden- je nachdem welches Ereignis zuerst eintritt. Nach Absprache mit dem DJ oder Tourmanager kann ein neuer Endzeitpunkt vereinbart werden (für die anfallende Überstunden kommt der Veranstalter auf). Diese einvernehmliche Absprache kann mündlich erfolgen und ist für beide Seiten bindend.

Wird als Veranstaltungsende „Open End“ im Engagementvertrag angegeben, so ist mit Erreichen der 6 Uhr Grenze am darauffolgenden Tag die Auftrittsverpflichtung des DJ's abgegolten. Sollte der Veranstalter nicht erreichbar sein, so entscheidet der DJ anhand seiner Erfahrung und nach billigem Ermessen, wann er seinen Auftritt beendet. Anhaltspunkte für das Ende eines Auftritts sind z.B. die fortgeschrittene Uhrzeit, der Aufbruch einer Vielzahl von Gästen und wenn nur noch ein geringer Prozentsatz an Gästen an der Veranstaltung teilnimmt.

- (6) Der Veranstalter hat dem Technischen Leiter der Firma **HEI-TECH** im Vorwege (mind. 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn) über die Gegebenheiten vor Ort zu unterrichten. Dazu gehören:

- Zulassungsbescheinigung als Versammlungsstätte mit Angaben zur zulässigen Personenzahl
- Hallenpläne / Grundriss der Location mit Angaben der Hallenhöhe und beim Einbringen von Lasten in die Hallendecke auch die Flugpunkte mit Lastangaben
- Anzahl und Lage der Rettungswege
- Brandschutzeinrichtungen (Sprinkleranlagen, Feuerlöscher, Wandhydranten, RWA's, etc)
- Erwartete Besucherzahl
- vorhandene Energieversorgung (siehe auch § 16 i) und §17)



§2. Gage

- (1) Alle Preise sind „netto“ Preise (zzgl. der aktuellen, gesetzlichen Ust.)
- (2) Die Gage (incl. Verlängerungsstunde, Fahrtkosten, ggf. Verpflegungs- und/oder Unterkunftskosten) ist zahlbar zu **100% AM TAG DER VERANSTALTUNG IN BAR** vor Veranstaltungsbeginn an den DJ oder Tourmanager.
Preisvereinbarung gelten grundsätzlich bis zum vereinbarten Zeitpunkt. Für jede angefangene Stunde über diesen Zeitpunkt hinaus wird eine Stundenpauschale berechnet.
Lediglich eine „Zugabe“ (max. ein bis zwei Titel) führt nicht zu einer Verlängerungsstunde.
- (3) Im Falle einer Inflation/Währungsreform ist die Höhe der Gage entsprechend der Kaufkraft zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages.

§3. Vertragsrücksendefrist

Der Veranstalter verpflichtet sich, diesen Vertrag bis spätestens 5 Tage nach Erhalt (sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden) unterschrieben an **HEI-TECH** zurückzusenden. Nach Verstreichen der o.g. Frist entfällt die Auftrittsverpflichtung des Künstlers gegenüber dem Veranstalter. Der Künstler behält sich jedoch wegen Nichteinhaltung der mündlichen Buchungsvereinbarung Schadenersatzansprüche vor.

§4. Steuern / Gema

- (1) Der Künstler versteuert sein Einkommen in der Bundesrepublik Deutschland selbst. Der Veranstalter ist insoweit nicht berechtigt irgendwelche Abzüge vorzunehmen. Fallen des weiteren Künstler- und Sozialversicherungsbeiträge an, werden diese vom Veranstalter getragen.
- (2) Eventuell anfallende Vergnügungssteuer und Gema-Gebühren trägt der Veranstalter.

§5. Anreise / Übernachtung / Verpflegung

- (1) Der Veranstalter trägt ab einer Entfernung von 100km vom Firmensitz der Firma **HEI-TECH** die unter (2) und (3) angegebenen Reise- und Übernachtungskosten.
- (2) Die Reisekosten betragen pro Kilometer 1,00 Euro.
- (3) Für die Übernachtung hat der Veranstalter ein Doppelzimmer (mind.3*) mit Late Check Out (16Uhr) auf den Namen des DJ's oder des Tourmanagers sowie für folgende Begleitpersonen zu buchen:
..... (Künstler)
.....(Techniker)
- (4) Eine Wegbeschreibung inklusiv einer Kopie oder Skizze des Stadtplans mit Einzeichnung des Veranstaltungsortes und Plan oder Skizze der Location/Halle oder des Zeltes mit Einzeichnung der Bühne (und deren Maßen) ist unbedingt bei der Rücksendung des Vertrages beizufügen.
- (5) Der Veranstalter stellt Kost und Logis(Catering- wenn möglich kein Fastfood, Getränke im üblichen Rahmen und wenn möglich einen Obstkorb) für die beteiligten Personen der Firma **HEI-TECH**. Sollte kein Catering bereitgestellt werden, so fällt eine Essenspauschale von 25Euro pro Tag und pro Person an.
- (6) Der Veranstalter führt **HEI-TECH** auf seiner Gästeliste mit den oben genannten Personen, sowie bis zu fünf weiteren Begleitpersonen, die ggf. noch genannt werden.

§6. Ausfall der Auftritts / Events

Kommt die Veranstaltung nicht zustande bzw. verletzt der Vertragspartner schuldhaft die Verpflichtung aus diesem Vertrag, tritt für den schuldigen Vertragspartner eine Konventionalstrafe in Höhe der halben Gage (§2) in Kraft. Entfällt der Auftritt weniger als 8 Wochen vor dem Vertrag, so wird die gesamte Gage(§2) fällig.
Im Falle von höherer Gewalt hat der Veranstalter das Recht auf eine kostenlose Umbuchung



innerhalb eines Jahres- die Verfügbarkeit von **HEI-TECH** an dem neuen Datum muss gegeben sein.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch den Künstler gegenüber dem Veranstalter wird durch die vorstehende Regelung nicht ausgeschlossen. Der Veranstalter hat **HEI-TECH** unverzüglich den Ausfall einer Veranstaltung anzuzeigen.

Entfällt der Auftritt durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Künstlers, ist dieser zur Rückzahlung des bis dahin geleisteten Honorars verpflichtet. Ist der Künstler durch Krankheit verhindert, ist dies unverzüglich mitzuteilen. Die Auftrittsverpflichtung des Künstlers und die Vergütungspflicht des Veranstalters entfallen in diesen Fällen. Schadensersatzansprüche stehen dem Veranstalter insoweit nicht zu. **HEI-TECH** wird aber versuchen, einen angemessenen Ersatz zu bekommen.

§7 Haftung

Der Veranstalter gewährleistet die Sicherheit von den Mitarbeitern der Firma **HEI-TECH** sowie für das von Firma **HEI-TECH** eingebrachte technische Equipment.

Für Schäden oder Verluste, die an der Anlage durch Witterungseinflüsse, Spannungsschwankungen, Diebstahl oder Vandalismus entstehen, haftet der Veranstalter in voller Höhe (Wiederbeschaffungswert).

Für Schäden, die durch die Firma **HEI-TECH** verursacht wurden und nicht von der Betriebshaftpflicht abgedeckt werden, haftet **HEI-TECH** nur bis zu einer Höhe von 10.000Euro. Wir weisen ferner u.A. auf die technische Regel der DIN 15905-5 hin das Schutzziel (keine Gehörgefährdung des Publikums) durch eine Schallpegelmessung einzuhalten. Zivilrechtlich ist der Veranstalter und Betreiber in der Primärverantwortung.

§8 Sicherheit

Während des gesamten Aufenthalts der Mitarbeiter der Firma **HEI-TECH** muss auf Verlangen Security Personal für die Sicherheit sorgen. Insbesondere während des Auftritts bei Veranstaltungen mit über 200 Personen muss auf Verlangen ausreichend Sicherheitspersonal direkt an der Bühne sich befinden.

§9 Technik

Sofern keine Vorbegehung stattfand, wird die Größe der technischen Equipments (Musik- und Lichtenanlage) nach der durch den Veranstalter angegebenen Besucherzahl berechnet.

Der Umfang des Equipments kann beliebig erweitert werden. Die zusätzlichen Kosten trägt der Veranstalter. Diese Kosten können aus der aktuellen „Verleihpreisliste“ der Firma **HEI-TECH** entnommen werden.

§10 Widerrufsrecht

- (1) Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.
- (2) Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (HEI-TECH DJ's & Veranstaltungstechnik, Heiko Arp) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite hei-tech.net ganz unten unter AGB's downloaden und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.
- (3) Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es



sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

- (4) Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

§11 Schlussklauseln

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform
- (2) Es gelten weiterhin die Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- (3) Die in diesem Vertrag enthaltene Bühnenanweisung ist Bestandteil dieses Vertrages.

§12 Sonstige Vereinbarungen.....

§13 Gerichtsstand und Salvatorische Klausel

- (1) Der Gerichtsstand ist Itzehoe.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht. Es besteht die Verpflichtung, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.
- (3) Entsprechendes gilt für in Verträgen aufgrund dieser AGB enthaltenen Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.
- (4) In sonstigen Fällen erfolgt die inhaltliche Vervollständigung durch das Gesetz.

BÜHNENANWEISUNG

16.a) Wir bitten Sie diese Bühnenanweisung genauestens einzuhalten und zu beachten.

- b) NUR WENN **HEI-TECH** NICHT FÜR DEN TECHNISCHEM SUPPORT ZUSTÄNDIG IST:

Für den DJ hat ein professionelles Mischpult/ DJ Controller der Marke Denon mit 3-fach Klangregelung und mit zwei freien, galvanisch getrennten Cinch-Eingängen für die Nutzung eines Laptops/weiteren Controllers funktionstüchtig bereit zu stehen.

In jedem Fall ist im Vorwege Rücksprache zu halten, welcher Controller zur Verfügung gestellt wird.

Auf Wunsch des DJ's sind zwei Plattenspieler der Marke Technics (1210MK2) mit zwei Ortofon Concorde DJ-S oder DJ-E Systemen und mit je 2 Slipmates bereitzustellen.

Die Plattenspieler sind links und rechts neben dem Mischpult anzuordnen. Beide links oder beide rechts entsprechen nicht den Anforderungen.

Der Aufbau muss erschütterungsfrei sein.

Zudem muss ein Monitor Lautsprecher (regelbar vom DJ Pult) an einer Seite des DJ pultes aufgestellt werden.

Ein Funkmikrofon (Shure mit SM 58 Kopf) für Sprachübertragung muss rückkopplungsfest und ebenso vom DJ Pult regelbar sein. An Ersatzbatterien denken!!!



Sollte dieses Equipment nicht vorhanden sein, kann es bei **HEI-TECH** gemietet werden.

Die Technik muss uneingeschränkt zugänglich sein, d.h. die Technik darf nicht durch Überbauungen o.Ä. versperrt sein.

Außerdem muss ausreichend Platz für die sichere Unterbringung der Tonträger vorhanden sein (es darf kein Gast von außerhalb des Pultes in die Koffer greifen können). Bei Bedarf ist dies durch Sicherheitspersonal zu gewährleisten.

Sollte kein funktionsfähiges und/oder professionelles Equipment laut den o.g. Anforderungen zur Verfügung stehen, entfällt die Auftrittsverpflichtung des Künstlers, wobei die Gegenleistungspflicht des Veranstalters bestehen bleibt.

Kopfhörer und Tonträger werden vom DJ selbst mitgebracht.

- c) Der Aufbau dauert ca.6..... Stunden (je nach Art und Umfang der Veranstaltung). Zutritt zu den Räumlichkeiten/Bühne muß.....7..... Stunden vor Veranstaltungsbeginn gewährleistet sein.
- d) Die Zufahrt zum Veranstaltungsort / Bühne muss so bemessen befestigt sein, dass ein 7,49t LKW sie problemlos befahren kann (Gewicht / Durchfahrtshöhe- und Breite).
- e) Direkt neben der Bühne muss ausreichend Platz zum Rangieren und Abstellend es LKW's und für mind. 2 zusätzliche PKW vorhanden sein. Dieser Platz ist zu bewachen.
- f.) Der freie Zugang zur Bühne muss gewährleistet sein und darf 10m nicht überschreiten. Bei Höhenunterschieden von mehr als 1m vom Boden zur Bühnenkante hat der Veranstalter für eine ausreichend dimensionierte Laderampe oder ein Hubmittel zu sorgen. Bei einer Entfernung von mehr als 10 vom Entladeort bis hin zur Bühne oder beim Vorhandensein von Treppen, hat der Veranstalter für ausreichend Stage Hands und einen befestigten und sicher begehbaren Weg zur Bühne zu sorgen.
- g) Die P.A. wird nach Möglichkeit den Räumlichkeiten angepasst.
- h) Art und Umfang des Aufbaus sind Angelegenheit des Technischen Leiters. Er wird versuchen Wünsche des Veranstalters, des Regisseurs oder des Projektleiters umzusetzen. Erforderliche Änderungen aufgrund von Vorschriften und Sicherheitsvorkehrungen haben Vorrang und obliegen seinem Ermessenspielraum.
- i) Die Technik muss uneingeschränkt zugänglich sein, d.h. die Technik darf nicht durch Überbauungen o.Ä. versperrt sein.
Außerdem muss ausreichend und geeigneter Platz für die sichere Unterbringung des technischen Materials und der leer Cases vorhanden sein (es darf kein Gast in die Nähe des Equipments greifen können). Bei Bedarf ist dies durch Sicherheitspersonal zu gewährleisten. Sollte kein geeigneter Platz für das professionelle Equipment laut den o.g. Anforderungen zur Verfügung stehen, entfällt die Verpflichtung zur Bereitstellung des technischen Equipments, wobei die Gegenleistungspflicht des Veranstalters bestehen bleibt.
- j) Für den Betrieb des technischen Equipments verpflichtet sich der Veranstalter Stromanschlüsse zu stellen, die den neusten VDE und Sicherheitsbestimmungen entsprechen, von einem Elektromeister geprüft sind und nicht weiter als 4m von der Bühne entfernt liegen. Die Stromkosten gehen zu Lasten des Veranstalters.



- k) Die Bühne ist von einem Elektromeister zu erden. Zudem sind alle elektrisch leitfähigen Teile von einem Elektromeister auf gemeinsames Potenzial zu bringen.
- l) Auf der Bühne müssen mind. 1 Feuerlöscher und ein weiterer in der Nähe von Regelgeräten (Dimmer, Verstärker, etc.) vorhanden sein.
- m) Auf Veranstaltungen bei denen Dekoration von **HEI-TECH** gestellt/eingesetzt wird, hat der Veranstalter die Feuerwehr zu beauftragen, eine Ausreichende Anzahl an Brandschutzwachen und zusätzliche Löschmittel bereit zu stellen.
- n) Bei Aufbau / Auftritt im Freien müssen Leitungen und Anlagen vor Nässe und Blitzschlag geschützt sein. Der Veranstalter sorgt für, den Sicherheitsbestimmungen entsprechende, Absicherung.
- o) Die Bühne muss eine Tragfähigkeit von mind. 750kg/m^2 aufweisen. Diese Tragfähigkeit muss durch einen Statiker erbracht oder aus einer Anleitung ersichtlich sein. Die Standsicherheit ist zu gewährleisten. Zudem muss die Bühne eben, splitterfrei und gegen Auseinandergleiten gesichert sein. Betriebsbedingte Spalten über 20mm müssen abgedeckt werden.
- p) Der FOH Platz ist (sofern er laut Angebot gefordert ist) witterungsbeständig aufzustellen und muss von drei Seiten geschlossen sein. Die offene Seite muss mit freier Sicht zur Bühne zeigen. Er soll mindestens 3m breit, 3m tief und 2,5m hoch sein. Für eine sichere Kabelführung vom FOH Platz zur Bühne ist zu sorgen.
- q) Änderungen und Ergänzungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform.